

Aktenzeichen:  
13 C 21/14

747244



Verkündet am  
27.03.2014

Amtsgericht Pforzheim

[REDACTED] JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Pforzheim

durch die Richterin [REDACTED]

am 27.03.2014 nach dem Sach- und Streitstand vom 17.03.2014 ohne mündliche Verhandlung  
mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1530,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.12.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 114,48 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.12.2013 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 28 Prozent und die Beklagte 72 Prozent zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.126,03 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Mietwagenkosten und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 19.03.2013 kam es gegen 20:15 Uhr in Pforzheim zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug des Klägers, amtliches Kennzeichen [REDACTED] und dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte war daraus zu 100 % einstandspflichtig. Das klägerische Fahrzeug erlitt einen Totalschaden.

Der Kläger benötigte für 14 Tage einen Mietwagen. Am Tag nach dem Unfall mietete er ein Fahrzeug der Gruppe 8 an. Der Kläger ließ am Donnerstag, den 21.03.2013 ein Sachverständigengutachten erstellen, welches der Beklagten umgehend übersandt wurde.

Am 26.03.2013 veräußerte der Kläger das Unfallfahrzeug für 2000,00 €. Mit Schreiben vom 27.03.2013 übersandte die Beklagte dem Kläger ein Restwertangebot in Höhe von 3530,00 €. Dieses ging den Prozessbevollmächtigten des Klägers per Email am 27.03.2013 und dem Kläger postalisch am 30.03.2013 zu. Eine Empfangsvollmacht für Restwertangebote bestand seitens der Prozessbevollmächtigten nicht.

In der Folgezeit zog die Beklagte bei der Begleichung des entstandenen Schadens vom Wiederbeschaffungswert in Höhe von 8800,00 € den Restwert in Höhe von 3530,00 € ab, und ersetzte nur den Differenzbetrag. Zudem zahlte die Beklagte auf die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 1951,03 € nur einen Betrag von 1355,00 €. Auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 837,52 € zahlte die Beklagte 661,16 €. Darüber hinausgehende Zahlungen lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger meint, er müsse sich nicht auf das Restwertangebot der Beklagten verweisen lassen. Vielmehr sei er nicht verpflichtet gewesen, abzuwarten, ob die Beklagte ein höheres Restwertangebot vorlegt. Er meint außerdem, der "Schwackemietpreisspiegel" sei eine geeignete Grundlage zur Berechnung des Normaltarifs der Mietwagenkosten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 2126,03 € an ihn nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, und
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn nicht streitwerterhöhende Nebenforderung 176,36 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Meinung, der durch das Sachverständigengutachten ermittelte Restwert von 2000,00 € sei zu niedrig. Die Restwertermittlung würde schon nicht den formalen Anforderungen entsprechen. Die Beklagte habe ein bis zum 24.04.2013 annahmefähiges konkretes Restwertangebot vorgelegt, gegen das auch keinerlei Einwendungen erhoben worden seien. Das Angebot sei auch rechtszeitig vorgelegt worden. Durch die Veräußerung innerhalb von nur sieben Tagen habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, weil ein solcher Zeitraum der Beklagten zur Prüfung des Schadensgutachtens zur Verfügung stehen müsse.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Mietwagenkosten seien aus dem Mittelwert zwischen der "Schwacke-Mietpreisliste" und der "Fraunhofer-Liste" zu ermitteln. Daraus ergebe sich ein Wert von 1219,21 €, sodass die Zahlung in Höhe von 1355,00 € schon überobligatorisch gewesen sei. Die Beklagte meint, der Kläger habe nur ein Fahrzeug der Gruppe 7 anmieten dürfen, weil es sich bei dem Unfallfahrzeug auch nur um ein Fahrzeug dieser Gruppe handele.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht die Zahlung der Restwertdifferenz in Höhe von 1530,00 € aufgrund des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 ff BGB zu.

Der Kläger muss sich den Restwert des Fahrzeugs nur in Höhe von 2000,00 € anrechnen las-

sen, also den Preis, den der Kläger bei Inzahlunggabe des Kfz bei einem Gebrauchtwagenhändler erzielen kann. Dabei konnte der Unfallgeschädigte Kläger den vom Sachverständigen für den regionalen Markt ermittelten Restwert zugrunde legen, wobei der Sachverständige in der Regel drei Angebote einzuholen hat (vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 249 Rn. 17 m.w.Nachw.).

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 21.03.2013 drei konkrete Angebote angegeben und damit die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass der Kläger den von ihm ermittelten Restwert zugrunde legen durfte.

Der Kläger hat auch nicht dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, dass er schon kurze Zeit nach der Übersendung des Sachverständigengutachtens an die Beklagte, das Fahrzeug zum ermittelten Preis von 2000,00 € veräußerte und damit das durch die Beklagte später übermittelte Angebot in Höhe von 3530,00- € nicht mehr annehmen konnte.

Zwar können besondere Umstände den Geschädigten dazu anhalten, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen und sich eine andere ihm anbietende Verwertungsmöglichkeit zu ergreifen, eine derartige Ausnahme muss allerdings in engen Grenzen gehalten werden und darf nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadesbehebung die vom Schädiger bzw. dessen Versicherer gewünschte Verwertungsmodalität aufgezwungen wird (vgl. BGH Ur. v. 01.06.2010, VI ZR 316/09 = NJW 2010, 2722).

Zum Zeitpunkt der Veräußerung lag dem Kläger kein entsprechendes Angebot vor. Der Kläger hat auch nicht durch sein rasches Handeln gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Ihn traf keine Wartepflicht, weil ihn als Geschädigten schon keine Verpflichtung trifft, dem Schädiger oder dessen Versicherung das Gutachten mit Restwertschätzung zu übermitteln (BGH Ur. v. 06.04.1993, VI ZR 181/92 = NJW 1993, 1849; *Grüneberg*, a.a.O.). Der Gegenansicht des OLG Köln (Beschl. v. 16.07.2012, 13 U 80/12 = NJW-RR 2013, 224) wird angesichts des Grundsatzes der Ersetzungsbefugnis nicht gefolgt. Wenn ihn schon keine Pflicht trifft, das Gutachten zu übermitteln, so kann ihn erst recht keine Pflicht treffen, nach Übermittlung des Gutachtens einen bestimmten Zeitrahmen abzuwarten, bis er auf Grundlage des Sachverständigengutachtens sein Fahrzeug verkauft, und dem Schädiger somit Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen.

Dem Kläger stehen jedoch keine weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 596,03 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 ff BGB zu.

Grundsätzlich gehören die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH, NJW 2005, 51; NJW 2010, 1445).

Grundsätzlich muss der Geschädigte zunächst darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war (BGH NJW 2008, 1519). Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH a. a. O.). Die - in der Beweislast des Schädigers liegende - Frage der Schadensminderungspflicht stellt sich erst dann, wenn der Schädiger dargelegt und beweist, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „oh-

ne weiteres“ zugänglich war (BGH NJW 2008, 2190).

Im hier vorliegenden Fall hat die Klägerseite schon nicht hinreichend dargelegt, dass ihr ein günstigerer als der von ihr geltend gemachte Tarif nicht zugänglich war und dass ihr dies auch nicht möglich war. Dabei entfällt die Erkundigungspflicht der Klägerin im vorliegenden Fall nicht bereits deshalb, weil die Anmietung des Ersatzfahrzeuges am tag nach dem Unfall erfolgte. Gründe, die für eine besondere Eilbedürftigkeit sprechen, durch die die Erkundigungspflicht entfallen könnte, sind nicht vorgetragen.

Den als „Normaltarif“ bezeichneten Mietpreis schätzt das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urt v. 11.08.2011, 1 U 27/11) auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes zwischen dem Wert des Schwacke-Mietpreisspiegels (Modus) und dem Mittelwert des Marktpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts für Arbeit, Wirtschaft und Organisation (nachfolgend: Fraunhofer-Liste).

Diese Methode erscheint nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten geeignet, die in Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen aufgezeigten Mängel, die beiden Listen innewohnen, auszugleichen und so zu einem der tatsächlichen Anmietsituation eines „Normalkunden“ am ehesten vergleichbaren Ergebnis zu kommen. Denn sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste weisen Mängel auf, die es weniger sachgerecht erscheinen lassen, ausschließlich eine der beiden Listen als Schätzungsgrundlage heranzuziehen. Das Gericht macht sich die vom OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 11.08.2011 (1 U 27/11) angeführten Gründe ausdrücklich zu eigen.

Die konkrete Berechnung im vorliegenden Fall erfolgt unter Anwendung der für das Anmietungs-jahr zeitnächsten Tabellen, wobei für den anzuwendenden PLZ-Bereich der Anmietungsort maßgebend ist und unter Heranziehung von Wochenpauschalen, 3-Tagespauschalen und 1-Tagespauschalen (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Einstellung von Wochenpauschalen vgl. BGH NJW 2010, 2569, Rn. 10).

Bei der Bemessung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste ist vom gewichteten Mittel (sogeannter „Modus“) auszugehen. Das gewichtete Mittel gibt im Gegensatz zum ebenfalls ausgewiesenen arithmetischen Mittel die tatsächlich angebotenen Preise wieder. Dies stellt - auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2010, 1445 ff.; NJW 2010, 2569) - eine geeignete Grundlage für die Schätzung des Normaltarifs dar.

Bei Fraunhofer ist mangels Angabe eines Moduswertes von dem Mittelwert der Ergebnisse nach zweistelligen Postleitzahlenbereichen auszugehen.

In die jeweiligen Endpreise sind sowohl beim Schwacke-Automietpreisspiegel als auch bei der Fraunhofer-Liste bereits die Kosten der Kaskoversicherung einbezogen.

Der Kläger hat ein Fahrzeug der Gruppe 8 angemietet. Die Beklagte hat Bezugnahme auf die Reparaturkalkulation des Sachverständigen (Anlage K1) nachgewiesen, dass es sich beim unfallbeschädigten klägerischen Fahrzeug um das Modell Opel Signum 1.9 CDTI Edition (88kw, Schaltgetriebe) letzte Produktionsserie 2007 handelt, welcher nach der von der Beklagtenseite vorgelegten Anlage W 1 in die Kategorie 07 einzustufen ist. Der Kläger kann daher nur Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der Gruppe 7 abzüglich Eigensparnis in Höhe von fünf Prozent geltend machen.

Ein Zuschlag für unfallbedingte Mehrleistungen ist vorliegend nicht vorzunehmen.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

a) **Schwacke-Liste** (angegeben sind jeweils Bruttopreise),

Modus:

Jahr:	2012
PLZ-Gebiet:	751

Gruppe:	7		
<b>Normaltarif:</b>			
<b>Zeitraum</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Preis</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Woche</b>	2	865,50	1731,00
<b>3 Tage</b>	0		0
<b>1 Tag</b>	0		0
Tage insgesamt:	14		
<b>Gesamt mit Kasko</b>			1731,00

b) [REDACTED] (ebenfalls Bruttopreise), Mittelwert (Haftungsbefreiung ist bereits enthalten):			
Jahr:	2012		
PLZ-Gebiet:	75		
Gruppe:	7		
<b>Zeitraum</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Preis</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Woche</b>	2	353,71	707,42
<b>3 Tage</b>	0		0
<b>1 Tag</b>	0		0
<b>Summe</b>			707,42

c) [REDACTED]			
[REDACTED]			
[REDACTED]		1731,00	
[REDACTED]		707,42	
zusammen:		2438,42	
davon 50% (Mittelwert) =			1219,21

d) abzügl. <b>Eigensparnis</b>		in %:	5
		in EUR:	60,96
<b>insgesamt</b>			<b>1158,25</b>
abzüglich Zahlung Beklagte:			1355,00
<b>Restforderung:</b>			<b>0 (-196,75)</b>

Bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht ein weiterer Zahlungsanspruch des Klägers in Höhe von 114,48 €. Durch die noch zugesprochenen Restwertdifferenz ergibt sich ein maßgeblicher Gegenstandswert von 9594,26 €. Unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr errechnet sich hieraus für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ein Betrag von 775,64 €. Von diesem Betrag sind bereits bezahlte 661,16 € abzuziehen, sodass ein Restbetrag in Höhe von 114,48 € verbleibt.

Der Zinsanspruch ergibt sich §§ 291, 288 BGB. Als Zinsbeginn ist dabei analog § 187 BGB der Tag nach der Rechtshängigkeit anzusetzen.

Wegen der weitergehenden Forderungen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Straße 7  
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem


Amtsgericht Pforzheim  
Lindenstraße 8  
75175 Pforzheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richterin

Ausgefertigt  
Pforzheim, 11.08.2014

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle